Wichtige Informationen und Voraussetzungen zur Einreichung einer Habilitation bzw. Um-Habilitation

Leistungsnorm für wissenschaftliche Vorleistungen zur Einleitung des Habilitationsverfahrens zur Erlangung der Lehrbefugnis:

1. Als wissenschaftliche Voraussetzungen werden mindestens 12 Publikationen (Originalarbeiten, Case Reports, Reviews) gefordert, die in Zeitschriften publiziert sind, die in der gültigen Liste des SCI Journal Citation Reports oder PubMed geführt werden und bei denen es sich um unabhängig begutachtete Publikationen handelt. Fächerspezifisch können auch Monographien berücksichtigt werden, hier sind zusätzlich externe fachspezifische Gutachten zu berücksichtigen.

2. Von den 12 Publikationen muss die Habilitandin/der Habilitand mindestens 8 Originalarbeiten (definiert entweder als wissenschaftliche Arbeiten mit neu erhobenen Daten, oder neuen Analyseverfahren bzw. statistischen Erhebungen bestehender Daten, welche neue wissenschaftliche Erkenntnisse generieren) als Erstautorin/Erstautor aufweisen, welche durch unabhängige Begutachtung angenommen und publiziert wurden. Bei Vorliegen hochrangiger Publikationen kann diese Zahl auch unterschritten werden. Wie Erstautorenschaften können auch Letztautorenschaften gewertet werden, wenn die Letztautorin/der Letztautor hauptverantwortlich für die Planung und Durchführung der Arbeit bzw. Leiterin/Leiter der Arbeitsgruppe ist, aus der die Publikation stammt. Im Zweifelsfall wird dies von der Habilitationskommission geprüft. Bei kumulativer Habilitationsschrift muss die Habilitanden/der Habilitand mindestens 4 Originalarbeiten als Erstautorin/Erstautor vorweisen, die was die wissenschaftlichen Ergebnisse betrifft, in einem inneren Zusammenhang stehen und die unter 1. geforderten Bedingungen erfüllen. Außerdem muss eine ausführliche deutsche oder englische Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegen, die die für die Habilitation verwendeten Originalarbeiten zur Grundlage hat. Fächerspezifisch (z.B. in der Fächergruppe Medical Humanities) kann sich die Begutachtung auch auf eine persönlich verfasste Monographie stützen.

3. Die Summe der Impact-Punkte der Publikationen muss den Zwölffachen des Medians des entsprechenden Fachgebietes des letzten SCI-Journal Citation Reports übertreffen. Hierbei wird bei Erst- und Letztautorenschaften der Impact-Faktor der Zeitschrift, in der die Publikation erschienen ist, mit dem Faktor 1,0 multipliziert, bei Ko-Autorenschaft mit 0,5. Bei Case Reports und Reviews wird in gleicher Weise vorgegangen. Das Schriftenverzeichnis soll den genuinen Impactfaktor einer Zeitschrift im Jahr der Veröffentlichung für jede Arbeit ausweisen und neben dem sich daraus ergebenden kumulativen Impactfaktor aus allen Veröffentlichungen (durch Multiplikation mit den Faktoren 1,0 bzw. 0,5, s.o.) auch den Hirschindex zum Zeitpunkt der Einreichung enthalten. Impact Faktoren spielen für die Bewertung von Monographien keine Rolle.

Erläuterung zur Berechnung einer geteilten Erst-/Koautorenschaft

• Geteilte Erstautorenschaften werden alleinigen Erstautorinnen/Erstautoren gleichgestellt, wenn es sich um umfangreiche Arbeiten in hochrangigen Zeitschriften handelt. Ebenso ist bei geteilten Letztautorenschaften zu verfahren. Die jeweiligen Eigenbeiträge bei geteilten Erst- oder Letztautorenschaften sind <u>schriftlich</u> genau darzustellen.

• Bei Koautorenschaften, ganz gleich in welcher Position, wird der jeweilige Impactfaktor mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

• Der Impactfaktor wird bei der Beurteilung der Habilitationsleistung berücksichtigt.

Anerkennung von Leitlinien als Publikation
Entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaft (AWMF) von 11/2013 werden Leitlinien bei Habilitationsverfahren angemessen als Publikationen berücksichtigt entsprechend wird bei Cochrane Reviews verfahren.
Beschluss der Habilitationskommission vom 15.01.2014:
Multiplikation des Impactfaktors mit 0,5
Beschlussvorlage Habilkommission 26. Feb. 2020:
Außerdem wird nur eine Publikation gezählt, wenn die gleiche Leitlinie in mehreren Journalen publiziert wird.

Anerkennung von Klinischen Studien
Die Habilitationskommission ist in Ihrer Sitzung im März 2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass die bei größeren multizentrischen klinischen Studien als „collaborators" gelisteten und in Pubmed bzw. im ISI Web of Knowledge auch namentlich genannten Koautorinnen/Koautoren hinsichtlich ihrer Leistung Berücksichtigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens finden sollten.
Beschluss der Habilitationskommission vom 15.01.2023:
Diese sollen in Zukunft wie ¼ Autorschaft berechnet werden und gehen lediglich in die Numerik (Zwölffache des Medianen des Fachgebietes) ein.

Research Letters
Die Habilitationskommission ist in Ihrer Sitzung im Februar 2021 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Habilitation die allein aus 4 Research Letter kumuliert wird, nicht akzeptiert werden kann; in Anerkennung der Tatsache, dass Journale manchmal Autoren zur Umänderung einer Originalarbeit in ein Research Letter Format auffordern, soll zukünftig als Kompromiss maximal ein Research Letter i.R. einer Kumulation bzw. i.R. der geforderten 8 Originalarbeiten als Erstautor/Letztautor akzeptiert werden.

Videopapers
Videopapers sind keine Originalarbeiten und sind nach der Kategorie Fallberichte mit dem Impact Faktor im Schriftenverzeichnis aufzuführen
Beschluss der Habilitationskommission vom 26.09.2018:

Writing Committess
Die Habilitationskommission ist in Ihrer Sitzung im November 2020 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Umgang mit Zitationen i.R. von ‚Writing Committees' nicht als vollwertige Publikationen anzuerkennen sind.

Patente
Die Habilitationskommission ist in Ihrer Sitzung vom 20. Januar 2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass Patente nicht als Originalarbeiten Berücksichtigung finden sollten.

Anerkennung von Dissertationen
Dissertationen werden im Schriftenverzeichnis mitberücksichtigt, aber dürfen nicht Grundlage der Kumulation sein

Anerkennung der Kumulation
Es soll gewährleistet sein, dass das originäre wissenschaftliche Thema des Habilitanden/der Habilitandin Gegenstand der Kumulation ist und eine wesentliche inhaltliche Überlappung mit anderen Habilitationsschriften ausgeschlossen werden kann. Sollten mehrere Originalarbeiten mehreren kumulativen Habilitationsschriften zugrunde liegen, ist der individuelle Anteil durch den Habilitanden/die Habilitandin der Kommission schriftlich darzulegen. Die Kumulation besteht aus mindestens vier inhaltlich zusammenhängenden Originalarbeiten, bei denen der

Habilitand/die Habilitandin an erster, respektive letzter Stelle, als federführend gelistet ist. Darüber hinaus können auch Arbeiten in die Kumulation eingehen, bei denen der Habilitand/die Habilitandin nicht als federführend gelistet ist. Sollten in zwei kumulativen Habilitationsschriften wissenschaftliche Arbeiten eingehen, bei denen die beiden Habilitanden/Habilitandinnen an erster, respektive letzter Stelle als federführend gelistet sind, muss das eigenständige wissenschaftliche Profil von beiden Personen unabhängig der Kommission schriftlich dargelegt werden.

Didaktische Fortbildung
Es ist der Nachweis über den Besuch von didaktischen Fortbildungen zu erbringen (§3, Abs.9, Habil-Ord. v. 25.11.20)

***Beschluss Fakultätsratssitzung 23. März 2020**:*
Voraussetzung für die Habilitation ist die erfolgreiche Teilnahme an 2 Medizindidaktik-Trainings à 1,5 Tage inklusive Vor- und Nachbereitungsaufgabe zur Erlangung eines Teil-Zertifikats:

- Teilzertifikat 1: Ein Workshop aus der Kategorie I "Planung von Lehrveranstaltungen" oder der Kategorie II „Lehren und Lernen“.
- Teilzertifikat 2: Ein Workshop aus der Kategorie III "Prüfung und Evaluation".

Die Medizindidaktische Qualifikation soll vor Erbringung der 2 Semester Lehre erlangt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

https://www.medfak.uni-bonn.de/de/studium-lehre/lehrqualitaet/didaktik-und-lehre/dot.med.

Bei Fragen und/oder Beratung zu diesem Thema, wenden Sie sich bitte an Fr. Eis (Koordination DoT.Med-Programm) oder Hr. Dr. Steinweg (Leitung DoT.Med-Programm) unter dot.med@ukbonn.de.

Aufbau der kumulativen Habilitationsschrift (Beachten Sie die exemplarische Habilitationsschrift unserer Internetseite)

Auch eine kumulative Habilitationsschrift stellt eine Synopsis eines wissenschaftlichen Oeuvres dar. Daher soll der innere Zusammenhang der zugrundeliegenden Arbeiten deutlich herausgearbeitet werden. Dies wird deutlich, indem sowohl Einleitung wie Ergebnisse und Diskussion eine Essenz der beigelegten Originalarbeiten darstellen ohne diese lediglich zu repetieren. In diesem Sinne schafft eine gute Kumulation ein Destillat der wesentlichen Punkte, die für den übergeordneten Kontext relevant sind, wohingegen auf die Details in den beigefügten Arbeiten lediglich verwiesen werden sollte.

Als Hilfestellung schlägt die Kommission folgendes Format vor:
Im Inhaltsverzeichnis (1) gelten die Zitate der Originalarbeiten als Überschriften. (Zitatform Autor et al., Journal Nummer: Seiten).
Um eine fortlaufende Nummerierung der Seitenzahlen zu erreichen, werden die eingebunden Arbeiten übersprungen.

Eine Einleitung (2) von etwa 15 Seiten sollte genügen, in die übergeordnete Fragestellung und den gewählten methodischen Ansatz zur Beantwortung der formulierten wissenschaftlichen Fragestellung einzuführen.
Im Ergebnisteil (3) wird vorgeschlagen, die Originalarbeiten durch kurze, einseitige Synopsen zu trennen, und sie so in eine aufeinander abgestimmte inhaltliche Abfolge zu bringen.
Die Diskussion (4) soll sodann eine kritische Würdigung des individuellen Beitrags der kumulierten Originalarbeiten für die Beantwortung der übergeordneten Fragestellung erreichen. Der Zugewinn an Wissen durch die vorliegende Arbeit ist im Kontext der Literaturlage herauszustellen

Zusammenfassung 1-2 Seiten (5).

Explizit ist eine mögliche inhaltliche Überlappung durch gemeinsame Autorenschaften mit anderen kumulativen Habilitationsschriften vom Habilitanden darzustellen und zu bewerten (6).

Die Bibliographie (7) nach Format der Zeitschrift CELL.

Danksagung (8).

Kurzer wissenschaftlicher Lebenslauf (9) laut §6 (3) Habilitationsordnung.

Erklärung (10)
Kenntnis der Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Bonn (§ 3 der Habil-Ordnung)
Hiermit bestätige ich, dass ich die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Bonn, laut Habil-Ordnung, zur Kenntnis genommen habe und ich versichere, dass ich sie beim Verfassen der Habilitationsschrift beachtet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle in der Habilitationsschrift benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe.